

Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

📍 2 Spittelmarkt
🚗 M 48, 248, 347

www.berlin.de/sen/bwf

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

An

- alle Schulleitungen
- Schulaufsichtsbeamte
- Personalstelle

nachrichtlich

an den Präsidenten des Rechnungshofes
die Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Pestalozzi-Fröbel-Haus
Lette-Verein
das Erzbischöfliche Ordinariat
das Konsistorium der Evangelischen
Kirche in Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Geschäftszeichen SE R 2.2
Bearbeitung Gabriele Stürzebecher
Zimmer 6065
Telefon 030 9026 6220
Vermittlung ■ intern 030 9026 7 ■ 926

Fax +49 30 9026 5019
eMail gabriele.stuerzebecher@senbwf.berlin.de

Datum 08.09.2008

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 14 /2008 über das Verfahren bei Inanspruchnahme von Kurmaßnahmen

Die folgenden Verfahrenshinweise sollen den Beschäftigten die termingerechte Antragstellung und den Schulleitungen die Bewilligung von Kurmaßnahmen erleichtern.

1. Inanspruchnahme von Heilkuren für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten einer Heilkur (Vordruck: LVwA VB 11 http://www.berlin.de/imperia/md/content/landesverwaltungsamt/beihilfe/antr_lvwa_vb_11_online_heilkur_antrag.pdf) ist von der Lehrkraft ausgefüllt an die zuständige Personalstelle (SE P ...) zu senden (**Tz 1.2 beachten**). Ärztliche Bescheinigungen, die die Kurindikation und den Kurort begründen sowie ggf. spezielle Befunde sollen dem Antrag (ggf. im verschlossenen Umschlag) beigefügt werden.

Auf die aktuellen Merkblätter der Beihilfestelle wird verwiesen. Diese sind den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.verwalt-berlin.de dann Beihilfestelle) zu entnehmen.

Der/Die Schulleiter/Schulleiterin entscheidet - nachdem die Beihilfestelle die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme festgestellt hat - aufgrund § 69 Abs. 6 Nr. 2 SchulG über die Bewilligung von Sonderurlaub für die Heilkur (**Tz 1.1 beachten**).

Sofern die Kurmaßnahme gänzlich in den Ferien liegt, kann auf eine schriftliche Bescheiderteilung verzichtet werden. Ansonsten ergeht ein schriftlicher Bescheid an die Lehrkraft (Rechtsgrundlage: § 8 Sonderurlaubsverordnung). Die zuständige Personalstelle erhält eine Durchschrift des Bescheides.

1.1 Ergänzende Hinweise für die Schulleitung

Da sich bei Lehrkräften der Urlaubsanspruch nicht auf die gesamte Feriendauer erstreckt, sondern nur in den Grenzen des § 4 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter besteht, ist Sonderurlaub für Heilkuren nur zu gewähren, wenn **drei Wochen der Heilmaßnahme in die Ferien** gelegt worden sind. Auch wenn nur wenige Tage an diesen drei Wochen fehlen ist die Sonderurlaubsgewährung für Heilkuren hier ausgeschlossen. Der Antrag auf Sonderurlaub ist in diesen Fällen schriftlich abzulehnen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der **Amtsarzt** die Notwendigkeit des **sofortigen Kurantritts** bescheinigt hat und somit eine Verlegung der Kur in die Sommerferien ausscheidet.

1.2 Ergänzende Hinweise für die beantragende Lehrkraft

Nach Feststellung der Beihilfefähigkeit der Heilkur durch das Landesverwaltungsamt ist die Maßnahme **innerhalb von vier Monaten anzutreten**. Andernfalls entfällt die Feststellung der Beihilfefähigkeit.

Es ist deshalb vor Antragstellung zu überlegen, ob aus Sicht der Lehrkraft (bzw. aus Sicht ihres behandelnden Arztes) ein sofortiger Kurantritt erforderlich ist oder die Maßnahme später (in den Sommerferien) durchgeführt werden kann.

1.2.1 Sofortiger Kurantritt wird von der Lehrkraft für notwendig erachtet

Die Notwendigkeit des sofortigen Kurantritts sollte auf dem Antrag auf Feststellung der Beihilfefähigkeit einer Kur ausdrücklich deutlich gemacht werden und auch aus der mitgesandten Diagnose und den Befunden des behandelnden Arztes hervorgehen. Die **Entscheidung**, ob der **sofortige Kurantritt** notwendig ist, wird jedoch ausschließlich vom **amtsärztlichen Dienst** getroffen.

1.2.2 Durchführung der Kur in den Sommerferien beabsichtigt

Der Antrag auf Beihilfefähigkeit der Kur ist frühestens fünf Monate vor den Sommerferien zu stellen, damit der Kurantritt dann innerhalb von vier Monaten nach Feststellung der Beihilfefähigkeit erfolgen kann.

2. Inanspruchnahme von Sanatoriumsaufenthalten für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten einer Sanatoriumsbehandlung (Vordruck: LVwA VB 11a —

http://www.berlin.de/imperia/md/content/landesverwaltungsamt/beihilfe/antr_lvwa_vb_11a_online_krankenhaus_ausland_sanatorium.pdf) ist von der Lehrkraft ausgefüllt an die Beihilfestelle des Landesverwaltungsamtes zu senden.

Auf die aktuellen Merkblätter der Beihilfestelle wird verwiesen. Diese sind den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.verwalt-berlin.de dann Beihilfestelle) zu entnehmen.

Sanatoriumsaufenthalte werden wie Krankenschreibungen behandelt. Sie können deshalb auch außerhalb der Ferienzeit durchgeführt werden. Sonderurlaubsgewährung kommt nicht in Betracht.

3. Inanspruchnahme von Heilmaßnahmen für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis

Die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde oder Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird, gilt als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit.

Es bestehen deshalb grundsätzlich keine Möglichkeiten des Arbeitgebers, auf die Terminierung von Kurmaßnahmen bei Angestellten Einfluss zu nehmen. Manche Träger der Maßnahme fordern eine Stellungnahme des Arbeitgebers (Vordruck) zu Kurmaßnahmen an. In diesen Fällen sollte, unter Hinweis auf die Tätigkeit als Lehrkraft, um Terminierung der Heilmaßnahme in den Ferien gebeten werden.

Der/Die Angestellte ist verpflichtet, den Kurbewilligungsbescheid des Trägers der Maßnahme bei der Schulleitung unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Der Bewilligungsbescheid ist wie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu behandeln.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Diese Verwaltungsvorschrift ist allen Dienstkräften zur Kenntnis zu geben.
- 4.2 Das Rundschreiben LSA Nr. 80/2001 vom 23.10.2001 und das Schreiben des Landesschulamtes vom 01.09.1995 (LSA VI C 21) werden hiermit aufgehoben.
- 4.3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1.10.2008 in Kraft.

Im Auftrag

Pokall
Landesschulrat